



BETRIEB & UMWELT

**REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON
BETRIEBSANLAGEN NACH §82b GEWO 1994**

1. Auflage

Harald Fischer, MSc

Jänner 2014

Impressum
Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Harald Fischer, MSc
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN	1
2.	WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN	1
3.	WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT	1
4.	WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN	2
5.	WAS IST ZU PRÜFEN	2
5.1	Derzeit geltende Fassung	2
5.2	Ab 2015 geltende Fassung	2
5.3	Vorgehensweise	3
6.	DIE PRÜFBESCHEINIGUNG	4
6.1	Derzeit geltende Fassung	4
6.2	Ab 2015 geltende Fassung	4
7.	PFLICHTEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN	4
8.	STRAFBESTIMMUNGEN	5
8.1	Derzeit geltende Fassung	5
8.2	Ab 2015 geltende Fassung	5
Anhänge		
Anhang 1:	Musteraufbau einer Prüfbescheinigung derzeit geltende Fassung	6
Anhang 2:	Musteraufbau einer Prüfbescheinigung ab 2015	7
Anhang 3:	Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses	9
Anhang 4:	Pflichten aus den zutreffenden gewerberechtlichen Verordnungen	10
Anhang 5:	Liste der wichtigsten gewerberechtlichen Verordnungen	11

1. WELCHE ANLAGEN SIND ZU PRÜFEN

Der §82b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Betriebsanlage bietet Ihnen einen guten Überblick über den Zustand Ihrer Anlage und somit Rechtssicherheit.

2. WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN

Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Inhaber einer Anlage ist jene Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, z.B. Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Seiner Verpflichtung kommt der Inhaber einer Betriebsanlage auch dann nach, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung bzw. der ISO 14001 [wko.at](#) → [Energie & Umwelt](#) → [Nachhaltigkeit & Umweltmanagement](#) → [Umweltmanagement](#) → [Managementsysteme](#) unterzogen hat.

Die Unterlagen dieser Umweltbetriebsprüfung dürfen nicht älter als drei Jahre sein und es muss aus ihnen hervorgehen, dass die Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.

3. WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- geeignete und fachkundige Betriebsangehörige

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit, die für die jeweilige Prüfung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sie müssen weiters die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Da die Prüfung viele Fachbereiche betreffen kann, werden je nach Größe und konkreter Betriebsanlagenausprägung auch mehrere, entsprechend befugte Prüfer heranzuziehen sein.

Die Prüfung durch den Inhaber und andere Betriebsangehörige ist unzulässig, wenn spezielle Rechtsvorschriften (z.B. das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen [EG-K]) ausdrücklich vorschreiben, dass nur betriebsfremde Personen die Prüfung vornehmen dürfen. Die Durchführung der Prüfung durch betriebsfremde Personen kann auch durch Bescheid festgelegt werden.

Der Anlageninhaber ist für die Auswahl der berechtigten Personen, die die Prüfung vornehmen sollen, verantwortlich.

4. WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §359b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese. Findet die Prüfung im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-Verordnung bzw. der ISO 14001 statt, so dürfen die Unterlagen dieser Umweltbetriebsprüfung nicht älter als 3 Jahre sein.

Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage zu laufen. Die Fristen für vor 1989 bestehende Anlagen begannen mit 01.01.1989.

Bei Genehmigungen, bei denen neben einem Errichtungsbescheid eine gesonderte Betriebsbewilligung notwendig war, wird die Frist ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zu berechnen sein.

5. WAS IST ZU PRÜFEN

5.1 DERZEIT GELTENDE FASSUNG

Die Gewerbeordnung 1994 fordert im §82b dass zu prüfen ist, ob die Betriebsanlage

- dem Genehmigungsbescheid
- den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften

entspricht und

- ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

5.2 AB 2015 GELTENDE FASSUNG

Zusätzlich hat die wiederkehrende Prüfung ab 1.1.2015, die mitanzuwendenden Rechtsvorschriften nach §356b GewO 1994 zu umfassen. Beispielhaft dafür sollen hier die mitanzuwendenden Bereiche des Wasserrechts, wie z.B. Anlagen zur Ableitung von Dach, Parkplatz und Straßenwässern, angeführt werden.

5.3 VORGEHENSWEISE

Da sich die Genehmigungsbescheide auf die ihnen zu Grunde liegenden Projektunterlagen (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste, Abfallwirtschaftskonzept usw.) beziehen, ist die Übereinstimmung mit diesen zu prüfen. Es gilt also den genehmigten Bestand (Genehmigungskonsens) mit der „Anlagenrealität“ zu vergleichen und dies zu dokumentieren.

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig sind, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) den Betriebsanlagenakt (Aktenvermerke, Verhandlungsschriften, Bescheide, Sanierungskonzepte) zu beschaffen.

- Prüfen Sie anhand der Einreichpläne, ob sich bauliche Änderungen bzw. Änderungen an der Aufstellung von Betriebseinrichtungen ergeben haben.
- Prüfen Sie anhand der Maschinenliste, ob Maschinen getauscht, entfernt oder zusätzlich aufgestellt wurden.
- Prüfen Sie anhand der Betriebsbeschreibung, ob der darin dargestellte Betrieb der Anlage, dem tatsächlichen Ablauf (Öffnungszeiten, Mitarbeiteranzahl, Infrastruktur, Lagermengen Fahrzeugbewegungen, usw.) entspricht.
- Prüfen Sie, ob die in den Bescheiden formulierten Bescheidaufgaben erfüllt sind (Siehe mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses im Anhang 3).

Weiters ist zu prüfen, ob gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen) vorliegen die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten und ob die Anlage diesen entspricht.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne der GewO sind jedenfalls alle anlagenbezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 selbst und aufgrund der GewO ergangenen Verordnungen zu verstehen (Liste der wichtigsten gewerberechtlichen Verordnungen siehe Anhang 5).

Da unter gewerberechtlichen Vorschriften nach dem Sinn und Zweck des § 82b GewO nur betriebsanlagenrechtliche Vorschriften des Gewerberechts zu verstehen sind, fallen gewerbespezifische Verordnungen, wie z.B. die Aufzüge-Sicherheitsverordnung, die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die Schutzaufbautensicherheitsverordnung usw., nicht unter den Prüfumfang. Dies gilt nicht, wenn diese Verordnungen in den Genehmigungsbescheiden erwähnt und somit Inhalt der Bescheide sind.

Unter gewerberechtlichen Vorschriften sind auch arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften nicht zu verstehen. Arbeitnehmerschutzvorschriften sind, bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid konkret in Form von Auflagen vorgeschrieben wurden.

Gewerberechtliche Vorschriften können spezielle Prüfpflichten vorsehen (z.B. jährliche Überprüfungen nach der Kälteanlagenverordnung 1994). In solchen Fällen reicht es für die Prüfung nach §82b GewO aus, dass die rechtzeitige Durchführung der speziellen Prüfung in der Prüfbescheinigung festgehalten wird und die Befunde in der Betriebsanlage aufliegen (Siehe Pflichten aus den zutreffenden gewerberechtlichen Verordnungen im Anhang 4)

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt (Seveso II Richtlinie). Dies betrifft in der Regel größere Industriebetriebe. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter wko.at → [Energie & Umwelt](#) → [Betriebsanlagen](#) → [besondere Anlagen](#)

6. DIE PRÜFBESCHEINIGUNG

6.1 DERZEIT GELTENDE FASSUNG

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu ihrer Behebung zu enthalten hat (siehe beiliegenden Musteraufbau einer Prüfbescheinigung im Anhang 1). Die Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

Auf Verlangen ist die Prüfbescheinigung der Behörde vorzulegen.

Dem Gesetzeswortlaut nach, ist es derzeit möglich die Prüfbescheinigung, ohne die Prüfung betreffenden Protokolle, vorzulegen. Jedoch ist für die Behörde dadurch die Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität nicht gegeben.

6.2 AB 2015 GELTENDE FASSUNG

- Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen (Siehe beiliegenden Musteraufbau einer Prüfbescheinigung im Anhang 2), der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht. Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung. (Siehe mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses im Anhang 3).

Die Prüfbescheinigung ist, sofern nicht anders bestimmt, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren.

Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung (inklusive der erstellten Protokolle) der Behörde auf Aufforderung, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.

7. PFLICHTEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese hat zu enthalten:

- Vorschläge samt angemessenen Fristen zu Behebung der Mängel, oder Beseitigung der Abweichungen

- Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen

Mängel können darin bestehen, dass die Betriebsanlage nicht mit den gewerberechtlichen Vorschriften oder dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, Bescheidauflagen nicht erfüllt sind, oder genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage nicht genehmigt sind.

Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung durchgeführt, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen. Dieses Verfahren läuft in etwa gleich ab, wie das Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage. Bei nachbarschaftsneutralen Betriebsanlagenänderungen kann unter Umständen ein Anzeigeverfahren ausreichend sein.

Wurden Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, dass diese eingehalten werden. Entspricht eine Betriebsanlage nicht einer für sie geltenden Verordnung (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten etc.), so ist diese an die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

8. STRAFBESTIMMUNGEN

8.1 DERZEIT GELTENDE FASSUNG

Das Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Strafe bis zu 1.090,- Euro bedroht. Die einschlägige Literatur geht davon aus, dass eine Übermittlung der Prüfbescheinigung aufgrund von Mängeln keine Verwaltungsübertretung darstellt.

8.2 AB 2015 GELTENDE FASSUNG

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Prüfbescheinigung gemäß §82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt. Dies ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro bestraft.

Die Übermittlung einer Prüfbescheinigung aufgrund festgestellter Mängel stellt keine Verwaltungsübertretung dar, sofern die Mängel keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum aufweisen, oder durch eine nicht genehmigte Anlage unzulässige Belästigungen der Nachbarn hervorrufen.

Musteraufbau einer Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.3 GewO 1994, derzeit geltende Fassung

Betriebsanlage (Bezeichnung, Standort):

Betriebsanlageninhaber:

Prüfendes Organ (Name, Anschrift):

(wenn es sich um einen Betriebsangehörigen handelt, auch dessen Bildungsgang und bisherige Tätigkeit im Betrieb, z.B. Meisterprüfung abgelegt am..., dem Betrieb angehörig seit...)

Prüfungszeitraum:

alle gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheide, Überprüfungen, technische Prüfberichte (Art, Datum):

Geprüfte Anlage(nteile):

Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, HKW-Anlagen-Verordnung, VEXAT, VOLV, Kälteanlagenverordnung

Prüfungsergebnis:

Von uns wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(nteile) gem. §82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den vom Betriebsinhaber vorgelegten Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften in der Zeit von bis geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

Vorschläge zur Behebung von Mängeln:

Datum

Unterschrift des Prüfers

Musteraufbau einer Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.1 GewO 1994, ab 2015 geltende Fassung

Betriebsanlage (Bezeichnung bzw. Art):

Betriebsanlageneinhaber:

Prüfende Personen und Stellen (Name, Anschrift):

Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

Prüfungszeitraum:

Geprüfte Anlage / Anlagenteile:

Angaben darüber, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994, betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt:

Überprüfte Bescheide:

Sämtliche den Gewerbekonsens bildende Bescheide mit Datum und Geschäftszahl. (Siehe mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses im Anhang 3)

Überprüfte gewerberechtliche Vorschriften:

z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, HKW-Anlagen-Verordnung, VEXAT, VOLV, Kälteanlagenverordnung, sowie die gemäß §356b GewO 1994 mitanzuwendenden Vorschriften. (Siehe z.B. Pflichten aus den zutreffenden gewerberechtlichen Verordnungen im Anhang 4)

Befunde von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben darüber, ob Befunde (z.B. wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind. (Siehe z.B. Pflichten aus den zutreffenden gewerberechtlichen Verordnungen im Anhang 4)

Angaben darüber ob die Betriebsanlage entsprechend dem Gewerbekonsens und für die Anlage sonstigen geltenden Vorschriften entspricht.

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(n)teile) gemäß §82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid (en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

Beschreibung eventueller Mängel / Abweichungen:

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweise auf die Darstellung des Prüfergebnisses im Anhang 3 und dem Nachweis der erfolgten Behebung, oder Vorschlägen einschließlich angemessener Fristen zur Behebung.

Der Prüfbescheinigung ist eine Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer übersichtlichen Form (Siehe z.B. Anhang 3 und Anhang 4) beigelegt.

Datum

Unterschrift des Prüfers

Anhang 3

Mögliche Dokumentation des Prüfergebnisses

gem. § 82b GewO 1994

1. BETRIEBSWEISE UND AUSSTATTUNG

Die Betriebsanlage wurde am xx.xx.xxxx von xxxxxxxx anhand der Genehmigungsbescheide und deren zugrundeliegenden Plänen und Unterlagen (Maschinenliste, Betriebsbeschreibung, Detailpläne) darauf geprüft, ob sich Änderungen an der Anlage oder deren Betriebsweise ergeben haben.

8.3

2. ÜBERPRÜFUNG DER BESCHEIDE UND DEREN AUFLAGEN

8.4

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

In der Spalte Ergebnis bieten sich die Begriffe *erfüllt*, *nicht erfüllt*, *teilweise erfüllt*, *sinngemäß erfüllt*, *gegenstandslos* für einmalige Bescheidaufgaben zur Verwendung an. Auflagenpunkte welche Betriebsvorschriften, also laufende Vorgaben darstellen könnten mit den Begriffen *eingehalten*, *nicht eingehalten* versehen werden.

Bescheiddatum:

Bescheidzahl:

Ausstellende Behörde:

Auflagen Nummer	Auflagentext	Ergebnis	Anmerkung
1			

Anhang 4

**Pflichten aus den zutreffenden gewerberechtlichen
Verordnungen**
gem. § 82b GewO 1994

Prüfungsinhalt	Rechtsgrundlage der Prüfung	Intervall	Laufend durchgeführt Ja / Nein		Anmerkung
Kälteanlagen	§17 Kälteanlagen VO 1994	jährlich			Kopie des letzten Prüfberichts vom xx.xx.xxxx liegt bei / befindet sich im Büro xxxx im Ordner xxxx

Die im Gewerbeverfahren wichtigsten Verordnungen

- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl Nr. 94/1989 idF BGBl. Nr. 545/1994
- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
- Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, BGBl Nr. 292/1983 idF BGBl Nr. 133/1994
- VO über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung halogener organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl II Nr. 411/2005
- VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl Nr. 489/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipsherstellung, BGBl Nr. 717/1993
- Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glasherstellung, BGBl Nr. 498/1994
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen, BGBl Nr. 720/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementherstellung, BGBl Nr. 63/1993
- Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl Nr. 447/1994
- VO über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten, BGBl Nr. 240/1991 idF BGBl II Nr. 309/2004
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl II Nr. 160/1997
- VO über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl Nr. 558/1991 idF BGBl Nr. 904/1995
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl Nr. 793/1992
- VO über die Lagerung von Druckgaspackungen in gew. Betriebsanlagen, BGBl II Nr. 489/2002
- VO über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gew. Betriebsanlagen 2004, BGBl II Nr. 252/2004
- VO über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl II Nr. 249/2001 idF BGBl II Nr. 185/2003
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung, BGBl Nr. 558/1978 idF BGBl Nr. 450/1994
- Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl II Nr. 446/2002

- Azetylen-Verordnung, BGBl Nr. 75/1951 idF BGBl II Nr. 164/2000
- Lackieranlagenverordnung, BGBl Nr. 873/1995 (Übergangsbestimmungen bis 31.10.2007)
- Industrieunfallverordnung, BGBl II Nr. 354/2002
- VOC-Anlagen-Verordnung, BGBl II Nr. 301/2002 idF BGBl II Nr. 42/2005
- VO über Schutzmaßnahmen betreffend der Aufbereitung von bituminösem Mischgut in mobilen Einrichtungen, BGBl II Nr. 170/1998
- Lösungsmittelverordnung 1995, BGBl Nr. 872/1995
- VO über die Aufstellung von Druckbehältern, BGBl II Nr. 361/1998
- Kälteanlagenverordnung, BGBl Nr. 305/1969 idF BGBl.Nr. 450/1994
- Solarienverordnung, BGBl Nr. 147/1995
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigten Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerz, BGBl II Nr. 163/1997
- Feuerungsanlagen - Verordnung, BGBl II Nr. 331/1997
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl II Nr. 1/1998
- VO über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, BGBl II Nr. 32/1999 idF BGBl II 389/2002
- VO zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmaterialien für mobile Maschinen und Geräte, BGBl II Nr. 136/2005
- Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr. 306/1994 idF BGBl II Nr. 424/2010
- Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr. 430/1994 idF BGBl II Nr. 423/2000
- Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, BGBl II Nr. 361/1998
- Verordnung über explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl II Nr. 309/2004
- Kleinanlagenverordnung, BGBl Nr. 850/1994 idF BGBl II Nr. 19/1999
- VO über die Bezeichnung jener Arten von Betriebsanlagen, die keinesfalls dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl II Nr. 265/1998
- VO über genehmigungsfreie Betriebsanlagen, BGBl II Nr. 20/1999
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), BGBl II Nr. 22/2006
- Verordnung optische Strahlung (VOPST), BGBl II Nr. 221/2010
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) BGBl II Nr. 33/2012
- Arbeitsstättenverordnung (AStV) BGBl II Nr. 368/1998